

#### Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG)

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBl. II Nr. 205/2006, idgF

**FCL 15** 

# Abteilung LSA

# Auswahl von Flugprüfern

#### Inhaltsverzeichnis

0 Revisionsverzeichnis	1
1 Zweck	1
2 Geltungsbereich	1
3 Inkrafttreten	1
4 Beschreibung/Regelung	1
5 Anhänge und Anlagen	3

#### **0 Revisionsverzeichnis**

Rev. Nr.	Datum	Ergänzungen/Änderungen
Rev. 0	18.09.2018	Erstausgabe

### 1 Zweck

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis beschreibt das Verfahren zur Auswahl von Bewerbern um eine Prüferberechtigung gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.1010 iVm AMC1 FCL.1010.

### 2 Geltungsbereich

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis gilt für Inhaber einer Lehrberechtigung gemäß VO (EU) Nr. 1178/2011 Abschnitt J, die eine Prüferberechtigung gemäß Abschnitt K anstreben.

#### 3 Inkrafttreten

Dieser Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis tritt mit 18.09.2018 in Kraft.

Revisionen treten zum jeweiligen in Kapitel 0 (Revisionsverzeichnis) angegebenen Datum in Kraft.

### 4 Beschreibung/Regelung

Flugprüfer werden für ihre Tätigkeit von der zuständigen Behörde nach den Kriterien der fachlichen Befähigung und der persönlichen Eignung ausgewählt<sup>1</sup>.

Das Auswahlverfahren für Flugprüfer sieht daher folgenden Ablauf vor:

1. Der Kandidat stellt einen Antrag bei der Austro Control GmbH unter Verwendung des entsprechenden auf der Internetseite der Behörde veröffentlichten Formulars ("FO\_LFA\_PEL\_109" bzw. "FO\_LFA\_PEL\_179").

<sup>1</sup> vgl. VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.1010 und AMC1 FCL.1010.

GZ: LSA320-01/38-18	18.09.2018	Seite 1/3



#### Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG)

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBI. II Nr. 205/2006, idgF

**FCL 15** 

# Abteilung LSA

# Auswahl von Flugprüfern

- 2. Die Behörde prüft, ob ein absoluter Ausschlussgrund vorliegt. Ausgeschlossen ist ein Kandidat gegen den in den letzten drei Jahren vor Antragstellung eine Maßnahme wegen eines Verstoßes gegen die Grundverordnung oder deren Durchführungsbestimmungen verhängt wurde<sup>2</sup>. Bei Vorliegen eines absoluten Ausschlussgrundes wird der Antragsteller darüber in Kenntnis gesetzt, und es wird der Antrag, sollte dieser nicht zurückgezogen werden, ab- bzw. zurückgewiesen.
- 3. Bei Nichtvorliegen eines absoluten Ausschlussgrundes und Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen prüft die Behörde die fachliche Befähigung sowie die persönliche Eignung des Kandidaten. Dieses Verfahren umfasst einen psychologischen Eignungstest<sup>3</sup> sowie eine fachliche Prüfung. Die Reihenfolge der Durchführung der Prüfungen wird durch die Behörde unter Wahrung der Grundsätze der Raschheit, Zweckmäßigkeit, Einfachheit und Kostenersparnis festgelegt. Es sind sowohl die psychologische als auch die fachliche Prüfung positiv zu absolvieren, bevor die Kompetenzbeurteilung<sup>4</sup> angetreten werden kann.
  - a. Psychologische Eignungsüberprüfung:

Die Prüfung der persönlichen Eignung des Kandidaten erfolgt anhand eines gemäß der Anlage 1 zu diesem ZPH entwickelten psychologischen Auswahlverfahrens. Im Zuge dessen wird durch den Vergleich der Persönlichkeit des Kandidaten mit dem Anforderungsprofil (Sollprofil) für einen Flugprüfer die Eignung des Kandidaten festgestellt. Dieses Anforderungsprofil wurde unter Einbeziehung von flugpsychologischen Experten und erfahrenen Flugprüfern erstellt und derart konzipiert, dass es sich dabei nicht um eine Eignungsfeststellung für Piloten<sup>5</sup> handelt, sondern lediglich die Eignung als Flugprüfer festgestellt wird. Um dies zu ermöglichen wurden anhand der anwendbaren Bestimmungen für Flugprüfer<sup>6</sup> und unter der Mitwirkung von erfahrenen Flugprüfern u.a. gemäß dem sog. NEO-PI-R<sup>7</sup> Verfahren erforderliche Charaktereigenschaften identifiziert, welche in das Anforderungsprofil eingearbeitet wurden. Dieses dient in weiterer Folge der Bewertung des jeweiligen Kandidaten als Referenz.

Bei der Überprüfung der Eignung des Kandidaten handelt sich um ein zweistufiges Verfahren: In der ersten Stufe wird vom Kandidaten ein Fragebogen ausgefüllt, dieser wird anschließend von Psychologen ausgewertet. Abschließend wird ein Explorationsgespräch mit einem Luftfahrtpsychologen durchgeführt. Bei diesem Gespräch werden eventuelle Widersprüche aus den Fragebögen geklärt.

Sofern die Abweichungen in beiden Tests innerhalb der Toleranzbereiche vom Sollprofil liegen, ist die Evaluierung erfolgreich.

 $^4\,$  vgl. VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.10.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> vgl. VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.1010 lit a.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> vgl. den zweiten Absatz in AMC1 FCL.1010.

 $<sup>^{5}\,</sup>$  wie etwa das Auswahlverfahren des Deutschen Instituts für Luft- und Raumfahrtmedizin (DLR).

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> vgl. etwa VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.1010, AMC1 FCL.1010, Anlage 1 zum Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) FCL 5 (Flight Examiner's Manual for Aeroplanes and Helicopters) etc.

NEO-Persönlichkeitsinventar nach Costa und McCrae, revidierte Fassung.



#### Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ACG)

gemäß § 1b Zivilluftfahrtpersonal-Verordnung 2006, BGBI. II Nr. 205/2006, idgF

**FCL 15** 

# Abteilung LSA

# Auswahl von Flugprüfern

# b. Fachlicher Eignungstest

Dieser Test umfasst einerseits fachliche Fragen, welche auf die jeweilige(n) Prüferkategorie(n) Bezug nehmen. Andererseits enthält dieser rechtliche Fragen in Bezug auf die anwendbaren Bestimmungen bzgl. der Tätigkeit als Flugprüfer<sup>8</sup> und der jeweiligen Berechtigungen für welche der Kandidat eine Prüferberechtigung anstrebt. Der Eignungstest erfolgt im Zuge eines mündlichen Fachgesprächs wobei mindestens 80% der gestellten Fragen<sup>9</sup> positiv beantwortet werden müssen. Die Antworten werden zur Dokumentation und objektiven Auswertung protokolliert.

Bei einer negativen Beurteilung in einer der beiden Beurteilungsfelder ist das gesamte Auswahlverfahren zu wiederholen. Ein erneuter Antritt ist nach Ablauf eines Jahres, gerechnet ab dem Datum der negativen Beurteilung, möglich.

# 4. Standardisierung von Prüfern/Kompetenzbeurteilung

Die Standardisierung von Prüfern erfolgt gemäß dem Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis FCL 10 (Standardisierungslehrgang für Prüfer) in der jeweils gültigen Fassung.

## 5 Anhänge und Anlagen

Anlage 1: Evaluierung der Eignungsparameter von Flugprüfern

<sup>8</sup> vgl. z.B. VO (EU) Nr. 1178/2011 Anhang I (Teil-FCL) FCL.1000 ff iVm den jeweiligen annehmbaren Nachweisverfahren (AMC), Zivilluftfahrtpersonal-Hinweis (ZPH) FCL 5 etc.

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Dem Kandidaten werden insges. 10 Fragen gestellt.